

Praktikumsrichtlinie

für die Bachelor-Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftspädagogik
sowie die Diplom-Studiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen,
Wirtschaftsinformatik
und den Master-Studiengang
Wirtschaftspädagogik
an der Technischen Universität Dresden
vom 18.03.2015

Inhaltsübersicht

- §1 Ziele des Praktikums
- §2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte
- §3 Kenntnisse vor Antritt des Praktikums
- §4 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium
- §5 Wahl des Praktikumsplatzes
- §6 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- §7 Praktikumsinhalte
- §8 Nachweis, Anerkennung und Bedeutung des Praktikums
- §9 Organisatorische Rahmenbedingungen
- §10 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Praktikumsrichtlinie verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1: Ziele des Praktikums

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik, den Diplom-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik sowie dem Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden ist gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung und Studienordnung ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, wirtschaftswissenschaftliche bzw. wirtschaftspädagogische Theorie mit beruflicher Praxis zu verbinden und das Bedürfnis nach weiterer fachlicher Qualifizierung zu wecken. Die Studenten sollen sich in der Praxis erproben und insbesondere Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen sammeln sowie eigenständig über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte urteilen. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studenten dazu dienen, sich der/den beruflichen Rollen anzunähern sowie eine reale Vorstellung vom Berufsleben zu erwerben. Dadurch soll ihnen der Übergang als Hochschulabsolvent in das Berufsleben erleichtert werden.
- (3) Praktikum im Sinne dieser Richtlinie kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige Tätigkeit sein.

§ 2: An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

A. Studenten, die in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik, den Diplom-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik sowie dem Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben sind.

B. Praktikumsbetriebe und Praktikumschulen

Zulässige Praktikumsbetriebe sind u. a.:

- Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- Büros/Kanzleien der freien Berufe (Rechtsanwälte, Unternehmens- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure, Architekten u. ä.),
- öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts,
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils wirtschaftlich relevanter Tätigkeit.

Zulässige Praktikumschulen sind:

- berufsbildende Schulen mit kaufmännisch-verwaltender Ausrichtung und
- auf begründeten Antrag auch andere, insbesondere staatlich anerkannte oder genehmigte Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung mit kaufmännisch-verwaltender Ausrichtung.

Praktikumsstellen im Ausland sind grundsätzlich gleichgestellt. Davon ausgenommen ist das Schulpraktikum im Pflichtbereich Wirtschaftspädagogik des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik.

C. Die Technische Universität Dresden

Folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsrichtlinie beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- der Praktikumsbeauftragte für Betriebspraktika, der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt wird,
- der Schulpraktikumsbeauftragte, der vom Inhaber des Lehrstuhls Wirtschaftspädagogik vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt wird,
- der Vorsitzende des Bachelor-Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften,
- der Vorsitzende des Bachelor-Prüfungsausschusses Wirtschaftspädagogik,
- der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen,
- der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses Wirtschaftsinformatik,
- der Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses Wirtschaftspädagogik.

Die administrative Abwicklung hinsichtlich der Anbahnung, Durchführung und des Nachweises von Praktika wird durch das Praktikantenamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterstützt.

§ 3: Kenntnisse vor Antritt des Praktikums

Vor dem Antritt des Betriebspraktikums sollten grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften vorliegen, wie sie in den Modulen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Grundlagen des Rechnungswesens“, „Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung“, „Jahresabschluss, Investition und Finanzierung“, „Produktion und Logistik“, „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“,

„Einführung in die Mikroökonomie“ sowie „Einführung in die Makroökonomie“ vermittelt werden. Das Schulpraktikum im Rahmen des Pflichtbereichs Wirtschaftspädagogik des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik setzt grundlegende didaktische, lerntheoretische und bildungspolitische Kenntnisse voraus, wie sie in den Modulen Pädagogische Psychologie, Einführung in die Wirtschaftsdidaktik, Einführung in das kaufmännische Bildungswesen sowie Schulpraktische Studien vermittelt werden.

§ 4: Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Pflichtpraktikum im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften und im Rahmen des Pflichtbereichs Wirtschaftspädagogik des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik, den Diplom-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik als auch dasjenige im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik dauert mindestens 4 Wochen. Das Praktikum im Rahmen des Pflichtbereichs Wirtschaftspädagogik des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik ist ein Schulpraktikum. Das Praktikum im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder wirtschaftsdidaktisch ausgerichtet und kann in einem Praktikumsbetrieb oder in einer Praktikumschule durchgeführt werden oder wird in der gewählten Qualifizierungsrichtung an einer Praktikumschule durchgeführt. Das Praktikum im Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann sowohl einen wirtschaftswissenschaftlichen als auch einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Im Falle eines ingenieurwissenschaftlichen Praktikums ist es von der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät anzuerkennen, die den gewählten ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt betreut.
- (2) Über die Anerkennung von Vorpraktika, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, befindet im Falle von Betriebspraktika der Praktikumsbeauftragte und im Falle von Schulpraktika der Schulpraktikumsbeauftragte auf Antrag.
- (3) Eine Aufteilung des Pflichtpraktikums in Teilabschnitte ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Praktikumsbeauftragten für Betriebspraktika oder im Falle von Schulpraktika des Schulpraktikumsbeauftragten.
- (4) Eine kurzzeitige Unterbrechung eines Schulpraktikums wegen Krankheit oder anderer dringender Gründe ist möglich. Über Freistellungen entscheidet der Schulleiter nach den gleichen Kriterien wie für Lehrer. Bei Krankheit ist die Schule umgehend zu informieren. Beeinflusst die Dauer der Unterbrechung den Erfolg des Schulpraktikums, entscheiden Schulleiter und Schulpraktikumsbeauftragter, ob das Praktikum verlängert werden kann oder eventuell neu zu beginnen ist.

§ 5: Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung des Studenten.
- (2) Studenten, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können im Praktikantenamt um Hilfe beim Finden einer Praktikumsstelle ersuchen. Hierzu wird im Praktikantenamt ein Verzeichnis verschiedener Einrichtungen geführt, die sich grundsätzlich bereit erklärt haben, Praktikanten auszubilden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht allerdings nicht.

§ 6: Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Versicherungspflicht wird durch entsprechende Gesetze ge-

regelt. Auskünfte erteilen die Versicherungsträger. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet, und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.

§ 7: Praktikumsinhalte

- (1) Während des Betriebspraktikums sollen die aktive Mitarbeit in der Praktikumsstätte und eine gezielte Informationsvermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Betriebspraktikum soll dem Studenten einen breit gefächerten Einblick in die Praxis der verschiedenen kaufmännischen Arbeitsgebiete vermitteln. Es ist ein Kennenlernen der betrieblichen Praxis im Bereich des gewählten Schwerpunktes des Studenten anzustreben.
- (3) Das Schulpraktikum im Pflichtbereich Wirtschaftspädagogik umfasst im Bachelor-Studium mindestens 32 Stunden Hospitationen und 8 Stunden eigene Unterrichtsversuche, das wirtschaftsdidaktisch ausgerichtete Praktikum an Praktikumschulen im Master-Studium Wirtschaftspädagogik mindestens 28 Stunden Hospitationen und 12 Stunden eigene Unterrichtsversuche. Die Unterrichtsversuche sollten i. d. R. erst in der zweiten Woche beginnen. Empfohlen wird ein Einblick in alle an der Praktikumschule vorhandenen Schulformen.
- (4) Das Schulpraktikum soll eine Information über die Institution Schule und die Teilnahme an Sitzungen der Gremien (Elternrat, Schulbeirat, Lehrerkonferenz usw.) einschließen.
- (5) Die Betreuung schulischerseits sollte durch einen Praktikumslehrer oder einen qualifizierten Mentor erfolgen, der insbesondere Unterstützung bei der Durchführung der eigenen Unterrichtsversuche gibt. Weitere Regelungen obliegen der Praktikumschule.

§ 8: Nachweis, Anerkennung und Bedeutung des Praktikums

- (1) Als Praktikumsnachweis für das Betriebspraktikum hat der Student einen Praktikumsbericht nach Abschluss des Praktikums zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.
- (2) Weiterhin ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dies bescheinigt die Dauer, den Inhalt und die Qualität der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dieses entsprechend.
- (3) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise für das Betriebspraktikum sind im Original spätestens im auf das Praktikum folgenden Fachsemester beim Praktikantenamt einzureichen. Das Praktikantenamt überprüft die Praktikumsstätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele. Es entscheidet über die Anerkennung der Praktikumsleistungen im Rahmen des Pflichtpraktikums und stellt bei Anerkennung dem Studenten hierfür eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus.
- (4) Die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Nachweise des Betriebspraktikums sowie Art, Inhalt und Umfang der Bescheinigung wird durch den Prüfungsausschuss in einer Verfahrensweisung geregelt.
- (5) Für das Schulpraktikum im Pflichtbereich Wirtschaftspädagogik des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik sowie das wirtschaftsdidaktisch ausgerichtete Schulpraktikum des

Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik hat der Student spätestens im auf das Praktikum folgende Fachsemester dem Schulpraktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht vorzulegen. Der Praktikumsbericht umfasst:

1. die Bescheinigung der Schule, dass der Student seine Aufgaben an der Praktikumsschule erfüllt hat,
2. den vom jeweiligen Lehrer, Praktikumslehrer oder Mentor gegengezeichneten Stundennachweis der Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuche,
3. eine Zusammenfassung von 5 bis 10 Seiten über die im Praktikum gesammelten Erfahrungen,
4. eine schriftlich ausgearbeitete und kritisch reflektierte Unterrichtsvorbereitung und
5. ggf. die Bestätigung, dass der Student über mögliche Probleme bei der Anrechnung des Schulpraktikums als Zulassungsvoraussetzung für das Referendariat belehrt wurde, falls er das Praktikum an einer nichtstaatlichen Einrichtung absolviert hat.

Standardisierte Formulare sind am Lehrstuhl Wirtschaftspädagogik vorhanden.

- (6) Für das nach dieser Praktikumsrichtlinie erfolgreich durchgeführte Schulpraktikum stellt der Schulpraktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus.
- (7) Für das wirtschaftsdidaktisch ausgerichtete Betriebspraktikum im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik, das alternativ zum Schulpraktikum absolviert werden kann, hat der Student spätestens im auf das Praktikum folgende Fachsemester dem Schulpraktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht vorzulegen. Der Praktikumsbericht umfasst:
 1. die Bescheinigung des Unternehmens bzw. ein Praktikumszeugnis im Original über Dauer, Inhalte und Qualität des abgeleisteten praktischen Tätigkeiten,
 2. die wöchentlich geführten Tätigkeitsnachweise im Original über Arbeitsaufgaben, Dauer und wirtschaftsdidaktischen Bezug, die vom Unternehmen gegenzuzeichnen sind,
 3. eine Zusammenfassung der Erfahrungen von 5 bis 10 Seiten, die vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen sind,
 4. den Stundennachweis der ggfs. durchgeführten Hospitationen und Schulungen, der vom Unternehmen gegenzuzeichnen ist, und
 5. eine schriftlich ausgearbeitete und kritisch reflektierte Konzeption oder Evaluation von Lehr-Lern- bzw. Bildungsprozessen, die einen wirtschaftsdidaktischen Schwerpunkt klar erkennen lassen. Die Gliederung ist dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (8) Studenten, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsrichtlinie entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums im Praktikantenamt in diesem Punkte beraten lassen.

§ 9: Organisatorische Rahmenbedingungen

- (1) Bezogen auf das Schulpraktikum sind nur der Schulleiter und von ihm beauftragte Personen (Praktikumslehrer, Mentor usw.) gegenüber dem Studenten weisungsberechtigt.

- (2) Über Tatsachen, von denen Studenten im Zusammenhang mit dem Praktikum Kenntnis erlangt haben und die schutzwürdige Interessen der Schule oder von Personen (Lehrer, Schüler, Eltern usw.) betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit). Im Praktikumsbericht sind personenbezogene Daten aus den Praktikumschulen zu anonymisieren.
- (3) Erleidet ein Student im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum einen Unfall, so ist sofort der Schulpraktikumsbeauftragte zu verständigen. Er sorgt für die Unfallmeldung beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 10: Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des Betriebspraktikums entsprechen, können, auch wenn sie im Ausland erbracht wurden, auf das Praktikum angerechnet werden. Über den Umfang der Anrechnung befindet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studenten, die eine kaufmännische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können vom Betriebspraktikum befreit werden. Eine Befreiung vom gesamten Betriebspraktikum ist dann möglich, wenn der Student einen kaufmännischen Berufsabschluss erworben hat, der eine eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Studiengang erkennen lässt.
- (3) Studenten, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vom Praktikum befreit werden.
- (4) Technisch geprägte Praktikumsleistungen werden gemäß Senatsbeschluss vom 30. Januar 1992 an den technischen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt. Der Praktikumsnachweis, der eine Voraussetzung für das Erreichen der Bachelor-, Master-, bzw. Diplomprüfung darstellt, ist dem Prüfungsamt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vorzulegen.